



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **GE**MEINSAME ELTERN SCHAFT
 ASSOCIATION SUISSE POUR LA **CO**PARENTALITÉ
 ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **BI**GENITORIALITÀ

Unsere Position zum Bericht des Bundesrates und der Expertengruppe neues Abstammungsrecht

Postulat 18.3714

30. März 2022

In unseren *Vorschlägen zur Revision des Abstammungsrechts* vom 30.9.2021 befürworten wir das Recht auf Kenntnis der Verwandtschaft, die Einführung der privaten Samenspende, die Schaffung eines Rechtsschutzes für die Beziehung von Kindern mit wichtigen Bezugspersonen und die Konstitution des zweiten Elternteils durch Anerkennung, statt durch Vermutung – Vorschläge, die auch der Bundesrat und die Expertengruppe unterstützen.

Wir sind jedoch besorgt, dass einige Vorschläge des Bundesrates und der Expertengruppe zu unnötigem Leid, Rechtsunsicherheit und überflüssiger Bürokratie führen würden, die dem Wohl des Kindes abträglich wären. Um dies zu verhindern, möchten wir folgende fünf Punkte berücksichtigt haben:

1. Die genetische Elternschaft soll der sozialen vorgehen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen, wie bei der privaten Keimzellenspende, des Einverständnisses sowohl der Mutter wie des genetischen Vaters

Nach der Expertengruppe soll die Mutter neu während einer Frist von 3 Monaten ein Widerspruchsrecht gegen die rechtliche Vaterschaft des genetischen Vaters erhalten. Das lehnen wir ab, auch wenn der Vater danach eine Vaterschaftsklage anstrengen darf. Das Kind und er verlören dadurch nicht nur wichtige Zeit für den Aufbau einer Bindung, der Vater könnte u.U. auch durch einen sozialen Elternteil ersetzt werden. Dies würde zu einem Recht der Mutter führen, den zweiten Elternteil auszuwählen.

Wir empfehlen stattdessen dieselben Regeln, die Bundesrat und Expertengruppe für die private Samenspende vorschlagen: Nur wenn die Mutter, der genetische Vater und eine Drittperson dies vereinbaren, darf die Drittperson zum zweiten Elternteil werden.

Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen sollen auf andere Weise rechtlich geschützt werden.

Verschweigt die Mutter den Vater, sollen die Regeln der Stiefkindsadoption gelten. So wird das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung am besten gewahrt.

2. Vereitelung der Vaterschaft durch sachfremde Gründe soll nicht mehr legitim sein

Fehlende Dokumente für einen Zivilstandregistereintrag sollen eine Vaterschaft nicht mehr verzögern oder verunmöglichen. Bei der Mutter ist dies auch nicht der Fall.

Zudem soll ein Kind neu auch dann einen rechtlichen Vater haben können, wenn dessen Mutter nicht bekannt ist (Findelkind). Denn das Kind kann auch eine Mutter haben, wenn der Vater nicht bekannt ist.

3. Befristete, vertrauliche Verwandtschaftsabklärung soll ermöglicht werden

Neu sollen alle Interessierten die genetische Verwandtschaft von Vorfahren und Nachfahren klären können. Bundesrat und Expertenkommission präzisieren jedoch nicht, wie dies konkret realisiert werden soll.

Dafür empfehlen wir eine Feststellungsklage. Sie ist für einen Dritten, der glaubt genetischer Vater eines Kindes zu sein, sachgerecht.

Leben Vater und Mutter aber zusammen, wird sich der Vater erst trauen eine Feststellungsklage anzustrengen, wenn die Beziehung zur Mutter ohnehin schon gescheitert ist. Stellt sich dann heraus, dass der Vater in seinem Vertrauen getäuscht worden ist, kann das Kind, neben der Trennung, auch noch einen geliebten Elternteil verlieren. Zum genetischen Vater hat es nie eine Beziehung aufgebaut.

Um solche Tragödien zu verhindern, empfehlen wir, dass rechtlichen Vätern erlaubt wird, die Verwandtschaft zum Kind während einer gewissen Dauer vertraulich abzuklären. Allenfalls bedarf es hier einer Übergangsregelung und eines analogen Rechts der Mutter. Auch müsste die Strafbarkeit für die Veranlassung von Gen-Tests nach GUMG aufgehoben oder eingeschränkt werden.

4. Elterliche Sorge soll grundsätzlich mit der rechtlichen Elternschaft entstehen

Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater erhält heute die elterliche Sorge über sein Kind erst, wenn er darum ersucht. Diese Regel hatte nur im Zusammenhang mit dem bestehenden Abstammungsrechts ihre Berechtigung. Ein wildfremder Mann hätte das Kind anerkennen und wichtige Entscheidungen für das Kind treffen können. Da das Abstammungsrecht nun revidiert wird, soll diese Benachteiligung der Väter aufgehoben werden.

Sachgerecht regeln liesse sich das Problem, indem die Mutter ihr Recht wahrnimmt (siehe Punkt 3 oben: Feststellungsklage) eine Vaterschaftsabklärung zu verlangen. Bis zu deren Ergebnis sollten Vaterschaft und die elterliche Sorge suspendiert sein. Verhindert die Mutter den verlangten Vaterschaftstest nachträglich, verwirkt sie ihr Recht und der Anerkennende wird rechtlicher Vater. Zudem soll der Anerkennende rechtlicher Vater werden, wenn der Test die genetische Vaterschaft nachweist.

5. Keine vertrauliche Geburt

Eine vertrauliche Geburt in Kombination mit einer vertraulichen Adoption in der von der Expertengruppe empfohlenen Form lehnen wir ab. Sie enthält Kindern ihren Vater vor, führt zu einer Diskriminierung von Vätern und verstösst gegen die Rechtsprechung des EGMR (Keegan gg. Irland und Görgülü gg. Deutschland).